

Revision des Erbrechts

Per 1. Januar 2023 ist das revidierte Erbrecht in Kraft getreten – nachfolgend eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen.

Das revidierte Erbrecht ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und gilt seither für alle ab diesem Datum eintretenden Todesfälle. Abgelöst wurden Bestimmungen, die vorher mehr als 100 Jahre alt und nicht mehr zeitgemäss waren. Das revidierte Erbrecht ist flexibler als bisher ausgestaltet, sodass Erblasserinnen und Erblasser neu über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen können. Sofern von dieser grösseren Verfügungsfreiheit Gebrauch gemacht werden soll, muss aktiv eine letztwillige Verfügung erstellt werden. An der gesetzlichen Erbfolge hat sich nämlich nichts geändert.

Die wichtigsten Neuerungen seit dem 1. Januar 2023

Reduktion/Wegfall der Pflichtteile

Der Pflichtteil der Nachkommen, der bisher gestützt auf Art. 471 ZGB $\frac{3}{4}$ der gesetzlichen Erbquote betrug, ist mit der Erbrechtsrevision auf neu $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Erbquote reduziert worden. Der elterliche Pflichtteil, der bisher $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Erbquote betrug, ist aufgehoben worden bzw. weggefallen. Am Pflichtteil des überlebenden Ehegatten, welcher $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Erbquote beträgt, hat sich nichts geändert. Somit kann seit dem 1. Januar 2023 jede Erblasserin und jeder Erblasser, unabhängig davon, welche Erben sie oder er hinterlässt, über mindestens die Hälfte des dereinstigen Nachlasses frei verfügen. Faktische Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben auch nach der Revision des Erbrechts weiterhin kein gesetzliches Erbrecht.

Erhöhung der verfügbaren Quote bei der Nutzniessung nach Art. 473 ZGB

Bereits nach dem bisherigen Recht bestand die Möglichkeit, dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner die Nutzniessung am Erbe der gemeinsamen Nachkommen einzuräumen. Nebst diesem NN-Vermächtnis konnte bisher maximal $\frac{1}{4}$ des Nachlasses als frei verfügbare Quote dem überlebenden Ehegatten (resp. dem eingetragenen Partner) zu Eigentum zugewiesen werden. Die frei verfügbare Quote wurde per 1. Januar 2023 auf $\frac{1}{2}$ des Nachlasses erhöht, sodass dem überlebenden Ehegatten (resp. dem eingetragenen Partner) nebst dem NN-Vermächtnis neu $\frac{1}{2}$ des Nachlasses zu Eigentum zugewiesen werden kann. Die Prüfung dieser Variante empfiehlt sich immer dann, wenn ein grosser Teil des Vermögens in einer Liegenschaft gebunden ist.

Änderungen der Begünstigung des Ehegatten bei rechtshängigen Scheidungsverfahren

Gemäss dem bisherigen Recht ist das gegenseitige Erb- und Pflichtteilsrecht von sich in der Scheidung befindenden Ehegatten erst mit der formellen Rechtskraft des Scheidungsurteils dahingefallen. Seit dem 1. Januar 2023 entfällt der Pflichtteilsanspruch des überlebenden Ehegatten und ebenso seine Ansprüche aus einem Testament oder Erbvertrag und auch die ehevertraglichen Begünstigungen mittels überhäftiger Vorschlagszuweisung (bei der Errungenschaftsbeteiligung) oder überhäftiger Gesamtgutzugewiesung (bei der Gütergemeinschaft) bereits viel früher, genauer mit der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens, wenn

- das Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde, oder
- die Ehegatten vor dem anhängig machen des (einseitigen) Scheidungsverfahrens mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

Der gesetzliche Erbanspruch des Ehegatten bleibt aber weiterhin bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils bestehen. Sofern der Ehegatte bereits im Scheidungsverfahren aus dem Nachlass ausgeschlossen werden soll, muss dies zwingend durch Errichtung einer letztwilligen Verfügung geschehen.

Erbrechtliche Behandlung der überhäftigen Vorschlagszuweisung

Vereinbaren Ehegatten und eingetragene Partner, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung stehen, eine überhäftige Vorschlagszuweisung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten resp. eingetragenen Partners, war nach bisherigem Recht umstritten, ob diese überhäftige Beteiligung am Vorschlag bei der Berechnung der Pflichtteile der Nachkommen hinzugerechnet werden muss, oder eben nicht. Die Gesetzesrevision hat Rechtssicherheit bezüglich der unterschiedlichen Pflichtteilsberechnungsmassen geschaffen. So darf die überhäftige Vorschlagszuweisung die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Nachkommen nicht beeinträchtigen, bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten und der gemeinsamen Nachkommen wird sie aber nicht hinzugerechnet.

Klarheit bei der Reihenfolge der Herabsetzung

Das revidierte Erbrecht beseitigt bisherige Unsicherheiten zur Reihenfolge der Herabsetzung von pflichtteilsverletzenden lebzeitigen Zuwendungen und bestimmt jetzt verbindlich die Reihenfolge der Herabsetzung.

Schenkungsverbot bei (positiven) Erbverträgen

Im Gegensatz zu einem Testament hat der Abschluss eines Erbvertrags Bindungswirkung. Unter dem alten Erbrecht konnte trotz Abschluss eines Erbvertrags die Erblasserin oder der Erblasser weiterhin zu Lebzeiten frei über das Vermögen verfügen und insbesondere nachträglich Schenkungen ausrichten. Schenkungen waren bisher nur anfechtbar, wenn diese Befugnis im Erbvertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde oder der Schenkende die Erben bewusst benachteiligen wollte. Das revidierte Erbrecht sieht hier einen grundlegenden Wechsel vor, indem mit dem revidierten Erbrecht ein generelles Schenkungsverbot gesetzlich verankert wurde. Dies bedeutet, dass Schenkungen, die an andere als die im Erbvertrag begünstigten Personen ausgerichtet werden, durch die Erben anfechtbar sind. Das Schenkungsverbot gilt seit dem 1. Januar 2023 auch für alle Verträge, die vor der Einführung des neuen Erbrechts abgeschlossen wurden (sofern sich diese nicht bereits ausdrücklich abweichend zu lebzeitigen Schenkungen äussern). Es ist möglich, dass die Vertragsparteien beim Abschluss eines Erbvertrages Schenkungen ausdrücklich erlauben.

Einheitliche Behandlung der Säule 3a im Nachlass

Bisher war umstritten, ob die Guthaben der gebundenen Selbstvorsorge aus Banksparen (Säule 3a) Teil des Nachlasses bilden oder der begünstigten Person ein selbständiger Anspruch gegenüber der Bank zukommt. Mit dem revidierten Erbrecht wird seit dem 1. Januar 2023 im Gesetz festgehalten, dass diese Guthaben – gleich wie die Guthaben aus Lebensversicherungen – nicht in den Nachlass fallen und die begünstigte Person die Auszahlung der Gelder direkt von der Vorsorgeeinrichtung verlangen kann. Eine Zustimmung der Erben zur Auszahlung ist nicht erforderlich. Für die Berechnung der Pflichtteile werden die Ansprüche aus der Säule 3a jedoch zum Nachlass hinzugerechnet. Hier gibt es aber auch nach dem revidierten Erbrecht noch einen Unterschied: Sofern eine 3a Banklösung (Konto oder Depot) vorliegt, wird das gesamte Guthaben für die Berechnung der Pflichtteile hinzugerechnet. Beim Versicherungssparen hingegen wird nur der Rückkaufswert hinzugerechnet, die Auszahlung der Risikoleistung ist nicht pflichtteilsrelevant.

Warum es sich empfiehlt, bestehende Regelungen zu überprüfen

Das neue Erbrecht gilt für alle seit dem 1. Januar 2023 eintretenden Todesfälle, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die letztwillige Verfügung verfasst wurde. Es ist daher insbesondere unter den nachfolgenden Gesichtspunkten sinnvoll, die vor der Einführung des revidierten Erbrechts getroffene Regelung zu überprüfen:

- Passt sich die bestehende Regelung dynamisch dem revidierten Erbrecht an, oder wurden bspw. die Erbquoten fixiert, sodass keine automatische Anpassung erfolgt?
- Ist aufgrund der grösseren Verfügungsfreiheit allenfalls eine andere, zweckmässigere Regelung möglich?
- Ist trotz bestehendem Erbvertrag die Ausrichtung lebzeitiger Schenkungen an im Vertrag nicht begünstigte Drittpersonen geplant?
- Kann aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten die Nachlassregelung überhaupt noch angepasst werden?

Erbschaftsrechner

Mit dem Erbschaftsrechner können Sie aufgrund Ihrer Familiensituation ganz einfach ermitteln, wie Ihr Nachlass nach Gesetz verteilt wird, wie gross der geschützte Pflichtteil ist und über welchen Teil des Nachlasses Sie frei verfügen können.

akb.ch/digitale-akb/service/berechnungsmodule/erbschaftsrechner

QR-Code scannen und den geschützten Pflichtteil errechnen.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung und der Anpassung bestehender Nachlassregelungen bietet die Aargauische Kantonalbank folgende Dienstleistungen an:

Vertragsprüfung mit schriftlicher Zusammenfassung
CHF 150.– zzgl. MwSt.

Erstellung von **neuen Nachlassregelungen**
(Ehe- und/oder Erbverträge sowie Testamente)
CHF 220.– / Std. zzgl. MwSt.

Sofern Sie eine der genannten Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

Stand März 2025. Änderungen sind jederzeit möglich.